

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 5.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 19. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 20.

(Nr. 14.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

- für den Gemeindebezirk Kalbsrieth (Amtsgerichtsbezirk Allstedt),
- für den Gemeindebezirk Winkel (Amtsgerichtsbezirk Allstedt),
- für den Gemeindebezirk Wormstedt (Amtsgerichtsbezirk Apolda),
- für den zum Gemeindebezirk Hohenfelden gehöri gen ehemaligen Orts- und Flurbezirk Hohenfelden weimarischen Anteils (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),
- für den Gemeindebezirk Grieben (Amtsgerichtsbezirk Buttstädt),
- für den Gemeindebezirk Lauchröden (Amtsgerichtsbezirk Gerstungen),
- für den zum Gemeindebezirk Brunnhardshausen gehöri gen Flurbezirk Müdenhof (Amtsgerichtsbezirk Kaltennordheim),
- für den Gemeindebezirk Merkers (Amtsgerichtsbezirk Stadtlengsfeld),

1915.

Ausgegeben in Weimar am 8. Februar 1915.

5